



SATZUNG DES SPORTTREFF KAROWER DACHSE E. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen **Sporttreff Karower Dachse e. V.**
- 2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer VR 19120 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen, sowie Bildung im musikalischen Bereich.
- 3) Die Ziele und Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in verschiedenen Sportarten
 - b) die Förderung und Ausübung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Integrations-, Inklusions-, Gesundheits- und Reha-Sports
 - c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen
 - d) die Kooperationen mit Kindergärten, Schulen und sonstigen sozialen Einrichtungen
 - e) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - g) Musik für Babys und Eltern zum Heranführen an die Welt der Klänge
 - h) die musikalische Früherziehung von Kleinkindern
 - i) die Durchführung von Instrumentenkarussells zum spielerischen Ausprobieren von Instrumenten
 - j) die musikalische Ausbildung von Kindern bis zum 7. Lebensjahr durch Unterricht an Instrumenten wie Geige, Gitarre, Saxophon, Klavier, Schlagzeug
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Der Sporttreff Karower fördert das Bewusstsein für Fairness und Toleranz und vermittelt somit Werte, die für die ganzheitliche gesellschaftliche Entwicklung von Bedeutung sind.

Wir treten für die vorurteilslose Begegnung von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung aus unterschiedlichen Ländern, Völkern, ethnischen Gruppen, sexueller Orientierung und Religionen ein und leisten einen wichtigen Beitrag zur Toleranz und zum gegenseitigen Verständnis. Der Sporttreff Karower Dachse e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist und wirkt aktiv an der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport mit. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 4 Grundsatz des Kinder- und Jugendschutzes

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 5 Mitglieder des Vereins

- 1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) passive Mitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- 5) Passive Mitglieder sind Personen, die nicht am Vereinsleben teilnehmen.
- 6) Der Verein besteht aus dem Hauptverein und seinen Abteilungen. Es ist nur eine einheitliche Mitgliedschaft im Verein möglich. Eine Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt damit auch die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus und umgekehrt. Gleiches gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i. S. d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche vom 8. bis zum 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
- 3) Kinder und Jugendliche vom 8. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 4) Mitglieder bis zum 14. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dieses kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
- 5) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
- 2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- 3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- 4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den erweiterten Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 5) Die Mitgliedschaft beginnt mit einer schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- 6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod
- 2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- 3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 9 Austritt aus dem Verein - Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis einen Monat vor dem Quartalsende und wird mit dem Quartalsende wirksam. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

§ 10 Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser in Verzug ist.
- 2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt und dürfen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingefordert werden.

§ 11 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- 2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- 3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- 4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu. Er hat jedoch die Möglichkeit des ordentlichen Rechtswegs.

§ 12 Beitragsleistungen und -pflichten

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstands vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.
- 2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) eine Aufnahmegebühr
 - b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
 - c) Abteilungsbeiträge
- 3) Die Höhe der Beiträge bestimmt der erweiterte Vorstand durch Beschluss.

- 4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 6) Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- 7) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt.
- 8) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der erweiterte Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

§ 13 Erhebung von Umlagen

1. Neben dem Jahresbeitrag kann es Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).
2. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen.

§ 14 Abwicklung des Beitragswesens

- 1) Der Beitrag ist quartalsweise zu zahlen, ist zwei Wochen vor Ende des Quartals fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- 3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- 5) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (z. B. Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 15 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand gemäß § 26 BGB
- 3) die Abteilungsleitung
- 4) der erweiterte Vorstand
- 5) der Jugendausschuss

§ 16 Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- 1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
- 2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- 3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- 4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 17 Allgemeiner Gleichberechtigungsgrundsatz

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung gewählt wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

§ 18 Ausschluss von Stimmrecht

- 1) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmrechtsverbots des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
- 2) Mitglieder und Organmitglieder sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a) Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein
 - b) Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund
 - c) Erteilung der Entlastung
 - d) Ausschluss aus dem Verein
 - e) Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln

- 3) Mitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verein über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein zu entscheiden hat.
- 4) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem Mitglied oder Organmitglied nahestehenden Person betrifft (z. B. Ehegatte, Lebensgefährte, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad).

§ 19 Vergütung für Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz

- 1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- 2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 20 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand zwei Monate vorher per Aushang in der Geschäftsstelle und in der vom Verein genutzten Halle sowie auf der Homepage des Vereins unter www.karower-dachse.de bekannt gegeben.
- 4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminerklärung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

- 5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und vier Wochen vor der Mitgliederversammlung per Aushang in der Geschäftsstelle und in der vom Verein genutzten Halle sowie auf der Homepage des Vereins unter www.karower-dachse.de bekannt gegeben.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- 8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.
- 10) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 21 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- 1) Entgegennahme des Berichts des Vorstands
- 2) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- 4) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
- 5) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 6) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- 7) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dies kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- 2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- 3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgt per Aushang in der Geschäftsstelle und in der vom Verein genutzten Halle sowie auf der Homepage des Vereins unter www.karower-dachse.de.

- 4) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- 5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 23 Vorstand gemäß § 26 BGB

- 1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - b) dem Schatzmeister
- 2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- 4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Wahlvorschläge für Vorstandsämter können bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim aktuellen Vorstand eingebracht werden. Erhält keiner der aufgestellten Kandidaten die erforderliche Mehrheit, können in diesem Fall bei der Wahlversammlung noch Vorschläge eingebracht werden.
- 6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
- 7) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der erweiterte Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- 8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- 9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 24 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand ist zuständig für die Geschäftsführung. Er leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- 2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

- 3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.
- 4) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
- 5) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungs- und Controlling System einzurichten, damit den Fortbestand des Vereins gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und unverzüglich geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können, worüber der erweiterte Vorstand unverzüglich zu informieren ist.
- 6) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Im Streitfall tragen die Vorstandsmitglieder dafür die Beweislast.
- 7) Der Vorstand übt im Verein die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Vorstands.
- 8) Der Vorstand bedient sich bei seiner Aufgabenerledigung einer Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern.
- 9) Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden.

§ 25 Informationspflicht des Vorstands

- 1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Vereins unverzüglich nach der Erstellung den Mitgliedern zum Zweck der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Bericht der Kassenprüfer des Vereins ist den Mitgliedern ebenfalls unverzüglich nach Eingang vorzulegen.
- 2) Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Mitglied auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu geben und Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.
- 3) Der Vorstand darf die Einsicht und die Auskunft verweigern, wenn zu besorgen ist, dass das Mitglied sie zu vereinsfremden Zwecken verwendet und dadurch dem Verein ein nicht unerheblicher Nachteil entsteht.
- 4) Jedes Mitglied kann jederzeit Einsicht in die Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung nehmen. Ferner ist jedem Mitglied auf Verlangen eine Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hat das Mitglied zu tragen. Diese Regelungen sind nicht auf die Niederschriften des Vorstands des Vereins anzuwenden.

§ 26 Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) dem Jugendwart
- 2) Die Abteilungsleiter werden in den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt oder werden durch den Vorstand eingesetzt.
- 3) Die Wahl des Jugendwarts erfolgt in der Jugendvollversammlung. Der Jugendwart kann durch den Vorstand eingesetzt werden, wenn eine Wahl durch die Jugendvollversammlung nicht erfolgte.
- 4) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstands legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung des erweiterten Vorstands, die den Mitgliedern des Vereins - auch bei Änderungen - über die Homepage des Vereins bekannt zu geben ist.

§ 27 Gliederung des Vereins

- 1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich un-selbständiger Abteilungen.
- 2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.
- 3) Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstands den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.
- 4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- 5) Die Durchführung des Sport- und Musikbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

§ 28 Stellung der Abteilungen

- 1) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- 2) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen Vermögen des Gesamtvereins.
- 3) Die Abteilungen gehören fachlich dem jeweiligen Landes- oder Bundesverband an.
- 4) Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des erweiterten Vorstands gebildet werden.
- 5) Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- 6) Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen in diesem Teil der Satzung verstoßen, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.

- 7) Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane und -gremien ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

§ 29 Auflösung von Abteilungen, Abspaltung, Zwangsauflösung

- 1) Abteilungen des Vereins können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen oder vom Verein abspalten.
- 2) Jede Abteilung kann sich ohne weiteres durch einfachen Beschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen.
- 3) Die Mitglieder der Abteilung haben das Recht, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die Vereinsmitgliedschaft in diesem Fall fristlos (außerordentlich) zu kündigen, andernfalls besteht die Vereinsmitgliedschaft weiter. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden im Fall der fristlosen Kündigung anteilig zurückerstattet.
- 4) Vorhandene Vermögenswerte der Abteilungen bleiben im Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
- 5) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder der Abteilungen sein, dass sich eine bestehende Abteilung aus dem Verein herauslöst und einen eigenen Verein gründet oder sich einem bestehenden anderen Verein anschließt. Diese Voraussetzung hat die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Dieser Beschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung des Hauptvereins zu bestätigen. Grundlage für die Abspaltung sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).
- 6) Eine Abteilung kann durch den Beschluss des erweiterten Vorstands mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
 - a) ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden
 - b) die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder diese Satzung verstoßen
 - c) die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.

§ 30 Organisation der Abteilungen

- 1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit die Genehmigung des Vorstands.
- 2) Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen über den Gesamtverein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich neu verhandelt und vom erweiterten Vorstand beschlossen.
- 3) Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.

- 4) Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen.
- 5) Abteilungen sind nicht befugt eigene Kredite aufzunehmen.
- 6) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Abteilung, eine Sportart oder einem Zweck bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung auf die Haushaltsmittel der Abteilung zu.
- 7) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren oder sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden.
- 8) Unabhängig von den Vereinsbeiträgen (vgl. § 12) können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben. Die Höhe der Beiträge muss dem erweiterten Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 31 Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebs und des Vereins

- 1) Der Vorstand des Gesamtvereins ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn:
 - a) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist
 - b) die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt
 - c) die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann
- 2) Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mindestens drei Personen. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.

§ 32 Die Vereinsjugend

- 1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 25. Lebensjahr.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 4) Der Jugendausschuss und der Jugendwart werden von der Jugendvollversammlung gewählt. Der Jugendwart ist Mitglied des erweiterten Vorstands.
- 5) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- 6) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 33 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl steht. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Revisionsausschusses während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der erweiterte Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit des Revisionsausschusses bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung in den Ausschuss berufen.
- 3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand und dem Jugendausschuss angehören.
- 4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- 5) Auf Beschluss des erweiterten Vorstands kann die Kassenprüfung alternativ durch eine externe, unabhängige und fachlich anerkannte Prüfungsgesellschaft oder einen Steuerberater erfolgen.
- 6) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der erweiterte Vorstand zu unterrichten.
- 7) Weitere Einzelheiten der Tätigkeit regelt der erweiterte Vorstand in der Finanzordnung des Vereins.

§ 34 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmrecht in den Abteilungsversammlungen und der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu. Beim Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- 3) Bei Mitgliedern bis zum 14. Lebensjahr wird das Stimmrecht durch die Erziehungsberechtigten ausgeübt.
- 4) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seiner Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.
- 5) Mitglieder, die gleichzeitig Arbeitnehmer des Sporttreff Karower Dachse e. V. sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 6) Mitglieder können auch nicht in den Vorstand gewählt werden, wenn eine dem Mitglied nahestehende Person (z. B. Ehegatte, Lebensgefährte, Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grad) Arbeitnehmer des Sporttreff Karower Dachse e. V. ist.

§ 35 Beschlussfassung und Wahlen

- 1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- 2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- 3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 36 Protokolle

- 1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- 2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- 3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 37 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- 1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- 2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angaben von Gründen zu erheben.
- 3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- 4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbeihilfeverfahren durchgeführt hat.

§ 38 Bekanntmachungen und Informationen des Vereins

- 1) Bekanntmachungen und Informationen des Vereins für seine Mitglieder wie z. B. über das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen im Vorstand, Änderungen beim Beitragswesen werden auf der Homepage des Vereins unter www.karower-dachse.de veröffentlicht.
- 2) Die Satzung und die Vereinsordnungen stehen den Mitgliedern ebenfalls über die Homepage des Vereins zur Verfügung.
- 3) Es obliegt den Mitgliedern sich regelmäßig über die Homepage des Vereins über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.

§ 39 Satzungsänderung und Zweckänderung

- 1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 2) Zu einem Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 40 Vereinsordnungen

- 1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- 2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- 3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- 4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgender Bereiche und Aufgabenstellungen erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Jugendordnung
 - e) Wahlordnung
 - f) Ehrenordnung
- 5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 41 Datenschutzrichtlinie

- 1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Genehmigung des Betroffenen vorliegt.
- 2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 42 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

- 1) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstands.
- 2) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins und seiner Abteilungen angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.
- 4) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 43 Haftungsbeschränkungen

- 1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 2 BGB nicht anzuwenden.
- 2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 44 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Berlin e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 45 Gültigkeit der Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 9.5.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.